FHB Allgemeine Vertragsbedingungen für Planungsleistungen (FHB AVB-PL)

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 LEISTUNGSUMFANG ... 3
§ 2 TARIFTREUE ... 3
§ 3 GELTUNGSREIHENFOLGE ... 3
§ 4 UNTERLAGEN ... 4
§ 5 WEITERE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS ... 4
§ 6 UNTERAUFTRAGNEHMER ... 6
§ 7 VERPFLICHTUNG NACH VERPFLICHTUNGSGESETZ ... 7
§ 8 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AUFTRAGGEBER, AUFTRAGNEHMER UND ANDEREN FACHLICH BETEILIGTEN 7
§ 9 VERTRETUNG DES AUFTRAGGEBERS DURCH DEN AUFTRAGNEHMER ... 8
§ 10 VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG ... 8
§ 11 DATENSCHUTZ ... 9
§ 12 VERÖFFENTLICHUNGEN NACH DEM BREMISCHEN INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ ... 9
§ 13 VERGÜTUNG ... 10
§ 14 ZAHLUNGEN ... 10
§ 15 URHEBERRECHT ... 11
§ 16 KÜNDIGUNG, SCHADENSERSATZ ... 12
§ 17 ABNAHME ... 12
§ 18 MÄNGELANSPRÜCHE UND DEREN VERJÄHRUNG ... 13
§ 19 HAFTUNG ... 13
§ 20 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ... 14
§ 21 SONSTIGE VEREINBARUNGEN ... 14
§ 22 ARBEITSGEMEINSCHAFT ... 15
§ 23 TEXTFORM ... 15
§ 24 UMSATZSTEUER ... 15

§ 1 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des gemäß § 3 des FHB-Vertrags Planungsleistungen (nachfolgend: Vertrages) vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen; insbesondere schuldet der Auftragnehmer die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Fristen. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

(2) Hinsichtlich Änderungen des Vertrages gelten §§ 650q i. V. m. 650b BGB, soweit nicht in diesen AVB Abweichendes vereinbart wird. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Änderung des Vertrags, insbesondere auf Erweiterung des Leistungsumfangs, besteht nicht. Die in § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB enthaltene Frist wird auf 14 Tage nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer verkürzt. Besteht zwischen den Parteien Einvernehmen über die Änderung des Vertrags und/oder eine infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, hat der Auftragnehmer dies mit dem Auftraggeber vor Leistungsbeginn in Textform niederzulegen. Entsprechendes gilt für Vergütungsanpassungen nach § 650q Abs. 2 BGB. Die vergaberechtlichen Vorgaben hinsichtlich Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit sind zu beachten.

(3) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die textförmlichen Anordnungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Mitteilungsobliegenheit, wird durch die Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkannt; der Auftragnehmer schuldet ein bestimmungsgemäß brauchbares Werk.

§ 2 Tariftreue

(1) Auf den Vertrag finden die Vorschriften des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem. GBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Bei nationalen Vergabeverfahren wird das Formular 231HB, bei europaweiten Vergabeverfahren das Formular 231HB-EU Gegenstand dieses Vertrages. Es gilt jeweils die Fassung des Formulars, die Bestandteil der Vergabeunterlagen ist. Sofern der Auftragnehmer Unterauftragnehmer einsetzt, ist er verpflichtet, mit diesen eine Vereinbarung nach dem Formblatt 232HB bzw. 232HB-EU zu treffen und dies dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 3 Geltungsreihenfolge

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

1. Das Vertragsformular (FHB-Vertrag Planungsleistungen)
2. Die Leistungsbeschreibung
3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (FHB AVB-PL)
4. Die HOAI in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung
5. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

§ 4 Unterlagen

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Unterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Soweit das Beschaffen von Unterlagen (etwa Pläne, Daten, Pegelstände, Wasserganglinien, Vordrucke, Formulare usw.) als Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden soll (siehe auch Paragraph betreffend die Vergütung im Vertrag), ist dies mit ihm vorher abzustimmen. Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

(2) Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben; Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Weiter ist hinsichtlich der vorgenannten Rückgabepflicht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, sofern der Anspruch des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen oder digitale Daten oder Datenträger, sind an den Auftraggeber auf dessen Anfordern, spätestens nach Fertigstellung der Leistung herauszugeben und gehen bereits im Zeitpunkt deren Erstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Überlassung der vorbenannten Unterlagen sowie deren Aufbewahrung zwischen Erstellung und Herausgabe an den Auftraggeber sind mit dem vertraglich geschuldeten Honorar abgegolten; ein zusätzliches Honorar wird nicht gezahlt. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur auf unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen stützen.

§ 5 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben. Er hat unter anderem folgende Regelwerke zu beachten:

- Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft auf der Grundlage des § 15 SGB VII,
- Arbeitsstättenverordnung (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004, S. 2179).

Weitere zu beachtende Regelwerke ergeben sich ggf. aus dem Vertrag (FHB-Vertrag Planungsleistungen). Bei Leistungen der Prüfingenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2) Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer die Vorgaben des Vergaberechts und des Haushaltsrechts zu beachten. Insbesondere im Rahmen von Vorbereitung oder Mitwirkung bei der Vergabe sind etwaige Leistungsverzeichnisse dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Hinsichtlich der Form und des Formats von Leistungsverzeichnissen und Vergabeformularen sind die in der Freien Hansestadt Bremen geltenden Vorgaben zu beachten. Vervielfältigung und Versand der Vergabeunterlagen erfolgen durch den Auftraggeber.

(3) Der Auftragnehmer, dessen Geschäftsführer, seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter, etwaige Unterauftragnehmer (andere Unternehmen) und/oder deren Mitarbeiter sowie sonstige Personen, die bei der Ausführung des Vertrags auf Seiten des

Auftragnehmers mitwirken, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken, sofern ein Interessenkonflikt im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV) besteht. Dies gilt auch für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor Beginn der Leistungserbringung den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten eines Ansprechpartners mitzuteilen, der für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung die Verantwortung trägt.

(5) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den im Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich in Textform zu. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

(6) Auf Verlangen des Auftraggebers in Textform hat der Auftragnehmer ein ausreichend besetztes Baustellenbüro zu errichten und zu unterhalten. Eine etwaige Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung eines Baustellenbüros aus anderem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Vergütung richtet sich nach §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 HOAI.

(7) Soweit für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass weitere Leistungen (durch Dritte) erforderlich werden, bspw. Nachträge zu bestehenden Verträgen, hat er den Auftraggeber umgehend zu informieren. Die Entscheidung darüber, ob diese Leistungen beauftragt werden, obliegt dem Auftraggeber.

(8) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich in Textform zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(9) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

(10) Bei Prüfingenieurleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Prüfingenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfingenieur den Auftraggeber hierauf in Textform hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(11) Über die Hinzuziehung von Sonderfachleuten entscheidet der Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer. Die zur Beauftragung erforderlichen Unterlagen sind vom Auftragnehmer zu liefern, soweit sie zu den ihm übertragenen Leistungen gehören. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber.

(12) Dem Auftraggeber sind die Entwurfs- und Ausführungszeichnungen vor der Vervielfältigung vorzulegen. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt davon unberührt.

(13) Soweit nicht in diesen AVB oder im Vertrag abweichend geregelt, sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Formulare zu verwenden.

(14) Die Richtigkeits - und Feststellungsbescheinigungen dürfen nur von dem Auftragnehmer selbst, von dessen gesetzlichem Vertreter oder von einer Person vorgenommen werden, die vor Vornahme der Bescheinigung vom Auftragnehmer ausdrücklich benannt wird und deren Benennung der

Auftraggeber in Textform zugestimmt hat. Vom Auftragnehmer nach S. 1 benannte Personen sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(15) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch nach Abnahme der Leistung, unabhängig von einer etwaigen Kündigung des Vertrages oder etwaig bereits eingetretener Verjährung von Mängel- oder Zahlungsansprüchen. Die Auskunftspflicht besteht mindestens bis zum Abschluss eines etwaigen Rechnungsprüfungsverfahren.

§ 6 Unterauftragnehmer

(1) Beabsichtigt der Auftragnehmer, die gesamte Leistung oder Teile der Leistung durch Unterauftragnehmer erbringen zu lassen, hat er dies dem Auftraggeber mit der Angebotsabgabe mittels eines Verzeichnisses der Unterauftragnehmer in Textform mitzuteilen. Für das vorstehend benannte Verzeichnis kann bspw. das „EU-Verzeichnis Unterauftragnehmer“ aus dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau verwendet werden. Entsteht die Absicht zum Einsatz eines Unterauftragnehmers erst nach Zuschlagserteilung oder soll ein Unterauftragnehmer ausgetauscht werden, ist die Mitteilung vor Leistungsbeginn dieses Unterauftragnehmers zu erbringen.

(2) Die für die Erbringung der Leistungen benannten Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation nachweisen. Für die Unterauftragnehmer gelten – bezogen auf das jeweilige Fachgebiet – die in den Vergabeunterlagen formulierten Anforderungen an die zu erfüllenden Eignungskriterien gleichermaßen wie für den Auftragnehmer. Die erforderliche berufliche Qualifikation ist in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH / FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung auf dem Fachgebiet der zu erbringenden Teilleistungen. Sind in den Vergabeunterlagen weitere und/oder qualitativ höhere Anforderungen gestellt, müssen die für die Erbringung der Leistung benannten Unterauftragnehmer diese ebenso nachweisen.

(3) Der im vorstehenden Absatz geregelte Nachweis ist vor Zuschlagserteilung zu erbringen. Entsteht die Absicht zum Einsatz eines Unterauftragnehmers erst nach Zuschlagserteilung oder soll ein Unterauftragnehmer ausgetauscht werden, ist der im vorstehenden Absatz geregelte Nachweis vor Leistungsbeginn dieses Unterauftragnehmers zu erbringen.

(4) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG in Textform zulässig. Die Zustimmung darf versagt werden, wenn die beabsichtigte Unterbeauftragung bestimmte kritische Aufgaben i. S. v. § 47 Abs. 5 VgV betrifft oder der Unterauftragnehmer nicht die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation im Sinne des vorstehenden Abs. 2 besitzt.

(5) Entsprechen die Leistungen des Unterauftragnehmers trotz Aufforderung zur Nachbesserung unter Fristsetzung durch den Auftraggeber nicht nur unwesentlich nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Unterauftragnehmers selbst übernehmen muss oder mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Unterauftragnehmer mit der Leistung beauftragt.

(6) Erbringt der Auftragnehmer ohne die nach vorstehendem Abs. 4 erforderliche Zustimmung des AG Leistungen nicht im eigenen Betrieb, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen. Auf die Kündigungsmöglichkeit in § 16 Abs. 2 S. 4 lit. d wird hingewiesen.

(7) Der Einsatz von Unterauftragnehmern erfolgt im Namen und auf Rechnung des AN.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn ein Unterauftragnehmer seinerseits die ihm zur Ausführung übertragene Leistung an einen Unterauftragnehmer überträgt.

§ 7 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

(1) Der Auftragnehmer, seine Geschäftsführer, seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter, etwaige Unterauftragnehmer (andere Unternehmen) und/oder deren Mitarbeiter sowie sonstige Personen, die bei der Ausführung des Vertrags auf Seiten des Auftragnehmers mitwirken, müssen sich hinsichtlich der Ihnen übertragenen Leistungen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder Zugang zu verwaltungsinternen Vorgängen erlangen.

(2) Wenn eine mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befasste Person bereits durch eine Dienststelle der gleichen Behörde verpflichtet wurde, ist der Nachweis der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz dem Auftraggeber spätestens vor Leistungsbeginn vorzulegen.

(3) Sollten Personen zum Einsatz kommen, die bislang noch nicht im Sinne des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet wurden, sind diese spätestens bei Vertragsschluss namentlich zu benennen, um die notwendigen Verpflichtungen vor Leistungsbeginn noch durch den Auftraggeber vornehmen zu können. Der Einsatz anderer Personen als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

(4) Die Pflichten des Auftragnehmers aus den vorstehenden Absätzen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungserbringung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die vertraglichen Vorgaben eingehalten werden; dies gilt insbesondere vor der endgültigen Ausarbeitung. Die einzelnen Arbeitsschritte sind mit dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt. Beim Einsatz von DV-Anlagen des Auftragnehmers ist vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen, welche Programme Verwendung finden sollen und in welcher Weise ein Datentransfer zur DV-Anlage des Auftraggebers erfolgen soll (z. B. Leistungsverzeichnisse, statische Berechnungen, Achseinrechnungen, CAD).

(2) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

(3) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig innerhalb der im Vertrag vereinbarten Termine zu liefern, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 9 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

(2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen oder rechtlichen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 10 Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Der Auftragnehmer hat über alle ihm bei der Durchführung des Vertrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Verschwiegenheit zu wahren, einschließlich der Art und des Umfangs des Auftrags sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, soweit ihn der Auftraggeber nicht ausdrücklich hiervon entbindet.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages übergebenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen. Hinsichtlich der Rückgabepflicht wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass er nicht mehr im Besitz von Unterlagen jeglicher Art ist, die im Eigentum des Auftraggebers stehen oder die ihm vom Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen wurden.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihm erteilten Auftrags notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.

(4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung der Vorschriften dieses Paragraphen gebunden sind. Dies gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer. Für Verletzungen der Vorschriften dieses Paragraphen haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber.

(5) Die Pflichten des Auftragnehmers aus den vorstehenden Absätzen 1-4 gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet im Zusammenhang mit seiner vertraglichen Leistung die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Dabei hat der Auftragnehmer darauf zu achten, dass die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet werden. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sicherzustellen und gewährleistet -sofern er datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist- die Betroffenenrechte nach Art. 12-23 DSGVO.

(2) Liegt bei dem hier vorliegenden Vertragsverhältnis ein Fall der Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO vor, so ist zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu schließen.

(3) Vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vorhabens erhobene, vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übermittelte oder auf sonstige Weise vom Auftragnehmer anlässlich der Ausführung dieses Vertrages erhaltene personenbezogene Daten dürfen vom Auftragnehmer nur zum Zweck der Durchführung des Vorhabens im dafür erforderlichen Umfang und in der dafür erforderlichen Weise verarbeitet werden.

(4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass personenbezogene Daten bei Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.

(5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nach Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Durchführung des Vorhabens übermittelt hat, sind nach Beendigung der Arbeiten an den Auftraggeber zurückzugeben.

(6) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung der vorstehenden Absätze gebunden sind. Dies gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer. Für Verletzungen dieser Vorschriften haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber.

(7) Der Auftragnehmer willigt –unabhängig von einer möglichen Pflicht zur Offenlegung des mit ihm abgeschlossenen Vertrags nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)- in die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Aufgabenbeschreibung an das Landes- oder Stadtparlament, dessen Mitglieder und dessen Gremien (und damit auch an die Öffentlichkeit) ein. Gleiches gilt für die Einstellung dieser Daten in eine durch den Auftraggeber betriebene Datenbank, auf die neben den vorstehend genannten Institutionen auch Mitarbeiter der Verwaltung Bremens Zugriff haben.

(8) Die Pflichten des Auftragnehmers aus den vorstehenden Absätzen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 12 Veröffentlichungen nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz

(1) Soweit das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) zur Anwendung kommt, unterliegen Verträge der Daseinsvorsorge, Vergütungsverträge über die Erstellung von Gutachten ab einem Auftragswert von 5.000,- Euro und sonstige Verträge ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro einer

Veröffentlichungspflicht. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden die Verträge nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG vom Auftraggeber im zentralen elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann ein Vertrag auch Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

(2) Hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und insbesondere deren Kennzeichnungspflicht wird auf § 6 BremIFG verwiesen.

§ 13 Vergütung

(1) Bei zusätzlich zu vergütenden Vertragsänderungen richtet sich das entsprechende Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der ursprünglich vereinbarten Leistung.

(2) Im Fall einer Vergütungsanpassung nach § 650q Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 650c BGB kann der Unternehmer an Stelle der in § 650c Abs. 2 S. 1 und 2 BGB genannten Urkalkulation auf Preise eines ausgefüllten Preisblatts zurückgreifen, wenn dieses Preisblatt als Anlage zum Vertrag im Rahmen der Angebotsabgabe mit vorgelegt wurde und der Auftraggeber den eingetragenen Preisen in Textform zugestimmt hat.

(3) Änderungen des Vertrags, die auch in ihrer Summe geringfügig und unwesentlich sind, werden nicht zusätzlich vergütet.

§ 14 Zahlungen

(1) Hinsichtlich des Rechts, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a BGB. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Aufstellung dieser Leistungen fällig.

(2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist oder eine Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer (§ 650s BGB) erfolgte, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

(3) Der Anspruch auf die Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschlussrechnung bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Rechnung muss übersichtlich aufgestellt werden. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben und Unterlagen enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen.

(5) In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines unbestrittenen Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit einer Durchschrift einzureichen.

(6) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Abrechnung bzw. die Grundlage der Abrechnung (z.B. Aufmaß, Rechen- oder Übertragungsfehler) fehlerhaft war, so ist sie zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Leistet der Auftragnehmer bei Überzahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

(7) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist nach Abs. 3 abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit Überreichen einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

(8) Die Erstellung und Übersendung der Rechnung des Auftragnehmers erfolgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Maßgabe des Formblattes 244HB. Die erforderlichen Angaben zum Rechnungsempfänger werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber auf Anfrage mitgeteilt.

§ 15 Urheberrecht

(1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht.

(2) Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verändern und umzugestalten, soweit damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

(3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Genießen die Leistungen des AN keinen urheberrechtlichen Schutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte nach Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten. Etwaige Ansprüche des Auftragnehmers nach §§ 32, 32a UrhG bleiben davon unberührt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen ihn geltend gemacht werden.

(6) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

(7) Die Rechte und Pflichten nach diesem Paragraphen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 16 Kündigung, Schadensersatz

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 648a Abs. 1 S. 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die Haftpflichtversicherung nach § 20 nicht auf Aufforderung des Auftraggebers nachweist oder wenn zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung oder später ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) vorlag. Das Gleiche gilt, wenn eine wesentliche Vertragsänderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;
c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen;
d) ohne die nach § 6 Abs. 4 erforderliche Zustimmung des Auftraggebers trotz Fristsetzung nach § 6 Abs. 6 Leistungen nicht im eigenen Betrieb erbringt oder
e) schwerwiegend gegen die Verschwiegenheitspflichten oder die Bestimmungen zum Datenschutz verstößt.

(3) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Absatz 2 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz 2 b) und c) oder gemäß § 123 Abs. 1 GWB ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.

(4) Hat der Auftragnehmer den wichtigen Grund zur Kündigung i. S. d. Abs. 2 zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

(5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform.

§ 17 Abnahme

(1) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine

wesentlichen Mängel erkennen lassen. Abgesehen vom gesetzlich geregelten Fall in § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer) hat der Auftragnehmer auf Teilabnahmen keinen Anspruch.

(2) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist nach gemeinsamer Verhandlung in einem Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

(3) Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt

§ 18 Mängelansprüche und deren Verjährung

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind die gesetzlichen Ansprüche des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) mit der Modifikation, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen nach § 648a BGB i. V. m. § 16 FHB AVB-PL.

(2) Sofern zwischen den Parteien eine Baukostenobergrenze vereinbart ist, stellt diese Vereinbarung eine Beschaffenheitsvereinbarung i. S. v. § 633 Abs. 2 BGB dar.

(3) Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis gilt § 634a BGB. Beginnt die Verjährung hiernach mit der Abnahme und wurde eine Teilabnahme durchgeführt, beginnt die Verjährung in diesen Fällen in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.

(4) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen (Entziehung des Auftrags). Auch für diese Mängel beginnt die Verjährungsfrist entsprechend Abs. 3.

§ 19 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere haftet er für schuldhafte Verstöße gegen die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik und hat auch den Schaden an der baulichen Anlage wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen.

(2) Die baufachliche Genehmigung von Planungsleistungen durch Behörden sowie eine Zustimmung des Auftraggebers einschließlich der diesen vertretenden Personen, beispielsweise durch Gegenzeichnung der Entwürfe, schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer sich bei der Erbringung der Leistungen nach speziellen Wünschen des Auftraggebers richtet, es sei denn, der Auftragnehmer hat vor der Ausführung in Textform Bedenken angemeldet, der Auftraggeber jedoch die Wünsche aufrechterhalten und dies in Textform zum Ausdruck gebracht.

(3) Der Auftragnehmer kann sich nicht auf die Fehlerhaftigkeit von Plänen oder sonstigen Unterlagen, welche ihm vom Auftraggeber oder von Fachplanern übergeben wurden, sowie auf die Fehlerhaftigkeit sonstiger Anweisungen des Auftraggebers oder dessen vertretungsberechtigter Personen berufen. Dies gilt dann nicht, wenn der Auftragnehmer die Fehlerhaftigkeit im Rahmen seiner Prüfungspflichten nicht erkannt hat und auch nicht hätte erkennen müssen oder wenn er vor der Ausführung in Textform Bedenken angemeldet hat, der Auftraggeber jedoch trotz der Fehlerhaftigkeit zur entsprechenden Ausführung anweist und dies in Textform zum Ausdruck gebracht hat.

(4) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(5) Soweit eine Vertragspartei von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass die andere Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 20 Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass für das Zusammenfallen mehrerer Schadensfälle gewährleistet ist, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen. Die Kosten des Versicherungsschutzes sind mit dem Honorar abgegolten.

(2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 21 Sonstige Vereinbarungen

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle des Auftraggebers.

(2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Behörde anrufen, die der vertragsschließenden Stelle unmittelbar vorgesetzt ist.

(3) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

(4) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

(5) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

(6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

(7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

§ 22 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam. Rechtsgeschäftliche Handlungen des Auftraggebers gegenüber dem Vertreter gelten für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen in Textform erfolgter Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung den ARGE-Vertrag vorzulegen.

§ 23 Textform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Selbiges gilt für die Änderungen und Ergänzungen dieses Formerfordernisses.

§ 24 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebendem Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.